

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



28. Jahrgang

Seelow, 12.03.2021

Nr. 12

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<del><b>Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 10. März 2021</b> .....</del>	<del>2</del>
<del>Wahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland am 26. September 2021 .....</del>	<del>2</del>
<del><b>Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland</b> .....</del>	<del>8</del>
<del>Einladung zum Jugendhilfeausschuss am 23.03.2021 .....</del>	<del>8</del>
<del>Einladung zum Kreisausschuss am 24.03.2021 .....</del>	<del>10</del>
<del>Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest H5N8 vom 12.03.2021 .....</del>	<del>13</del>
<del>Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zu Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Behinderteneinrichtungen und Intensiv- pflgegemeinschaften vom 22. Dezember 2020 .....</del>	<del>18</del>
<del>Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 5. Februar 2021 .....</del>	<del>20</del>
<del>Öffentliche Zustellung</del>	
<del>Kudret, Ismail .....</del>	<del>22</del>
<del>Eckert, Niklas Matti Maurice .....</del>	<del>23</del>
<del>Ostenda, Pawel .....</del>	<del>24</del>
<del>Scholz, Fred .....</del>	<del>25</del>
<del><b>Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland</b> .....</del>	<del>26</del>
<del>8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - (Abwassergebührensatzung - AGS) .....</del>	<del>26</del>
<del>Impressum .....</del>	<del>29</del>

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

**8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - (Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 24.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 15.01.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 21. Februar 2020, Seite 12 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 1 vom 05. März 2020, S. 6) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung**

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. Die Leistungsgebühr beträgt
- a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit.
    - a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,32 € pro m<sup>3</sup>.
  - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit.
    - b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,61 € pro m<sup>3</sup>.

**Artikel 2  
Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung**

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebührenzuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

## § 4 Gebühreuzuschläge

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 % 50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)  
um mehr als 100 % 100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

vom 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,40 €/m <sup>3</sup> ,
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	1,25 €/m <sup>3</sup> ,
ab dem 01.01.2020	0,96 €/m <sup>3</sup> ,
ab dem 01.01.2021	0,70 €/m <sup>3</sup>

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebühreuzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B Herstellungsbeitrag  
(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)

C Zahlungsstand (in €)

Z Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m<sup>3</sup>)

A anteiliger Zuschlag (in €/m<sup>3</sup>)

$$A = \frac{(B-C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m<sup>3</sup>) wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) abgerundet.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Schröder  
Verbandsvorsteher